

An die L-Bank Wirtschaftsförderung	<b>Anlage zum Antrag</b>  <b>Erklärung des zuständigen Aufgabenträgers über das Vorliegen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Förderung von Schienenfahrzeugen im Sinne der Richtlinie Schienenfahrzeugförderung (Förder-ÖDA)</b>
---------------------------------------	--

Bitte als Anlage zum Antrag Schienenfahrzeugförderung (Vordruck WF\_1050) bei der L-Bank einreichen.

#### Aufgabenträger<sup>1</sup>

Name	Ansprechpartner	
Straße, Hausnummer	Telefon	Fax
PLZ, Ort	E-Mail	

#### Antragsteller (sofern nicht Aufgabenträger selbst)

Name	Kundennummer bei der L-Bank
Beantragte Fahrzeuge gemäß Anlage „Fahrzeugübersicht“ zum Antrag vom	

#### Erklärungen des Aufgabenträger

Im Zusammenhang mit der vom Antragsteller beantragten Förderung eines Vorhabens gebe ich die nachfolgenden Erklärungen ab:

- Der Antragsteller, der den Linienverkehr selbst betreibt,
- Der Antragsteller ist der Aufgabenträger selbst oder eine Fahrzeugbereitstellungs- und Fahrzeugbeschaffungsgesellschaft. Der Pächter der Fahrzeuge bzw. das Unternehmen oder der interne Betreiber des Art. 2 Buchstabe j der VO (EG) 1370/2007, an das die geförderten Fahrzeuge weitergegeben werden,

*Pächter/ Unternehmen, an die die geförderten Fahrzeuge weitergegeben werden:*

---



---



---

- Der Antragsteller ist ein Nachunternehmen. Das Unternehmen, in dessen Auftrag der Antragsteller tätig wird,

*Name des Auftraggebers:* \_\_\_\_\_

ist von mir als zuständigem Aufgabenträger auf der Grundlage des **öffentlichen Dienstleistungsauftrags\*** – der die Voraussetzungen der Richtlinie Schienenfahrzeugförderung erfüllt – gemäß Art. 2 i) VO (EG) 1370/2007 mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten betraut worden ist, die einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 2 e) VO (EG) 1370/2007 unterliegen. Das geförderte Vorhaben dient zur Erfüllung dieser Verpflichtungen (Sachzusammenhang).

*Bitte die öffentlichen Dienstleistungsaufträge aufführen (inklusive Dauer der Laufzeiten von/bis):*

---



---



---

*\*Öffentliche Dienstleistungsaufträge in diesem Sinne sind auch Übergangsverträge, also vor dem Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 erteilte „Altverträge“ i. S. d. VO (EWG) 1191/69 oder Betrauungen auf der Grundlage der Altmarkt-Trans-Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 24.07.2003 – Rs. C-280/00), die die Übereinkunft zwischen einer zuständigen Behörde und einem Betreiber bekunden, diesen Betreiber mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten zu betrauen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen.*

<sup>1</sup> Soweit aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, steht ein Begriff wie „Aufgabenträger“ oder „Antragsteller“ jeweils für Singular und Plural und wird geschlechtsneutral verwendet und schließt jegliche Geschlechtsform ein.

Der vorgenannte öffentliche Dienstleistungsauftrag ist/die vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsaufträge sind unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Vergabe maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen, einschließlich der Vorgaben der Verordnung (EG 1370/2007) und dessen Anhangs

im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens

im Wege einer Direktvergabe

erteilt worden.

Bei dem vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrag / den vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen handelt es sich um Förder-ÖDA.

**Hinweis:** Förder-ÖDA ist der ÖDA, an den die Förderung anknüpft, vgl. Ziffer 3.1 der Richtlinie Schienenfahrzeugförderung.

Ich versichere, dass die Förderung im Rahmen der Abrechnung aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags/der öffentlichen Dienstleistungsaufträge vollumfänglich berücksichtigt und – sofern erforderlich\* – eine Überkompensationskontrolle durchgeführt wird. Entsprechende Mechanismen zur Vermeidung von Überkompensationen sind im ÖDA vorgesehen (zum Beispiel: Einhaltung des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007).

Verbleiben nach Anwendung der Überkompensationsmechanismen dennoch Überkompensationen, verpflichte ich mich, dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen, damit die Förderung ggf. entsprechend gekürzt werden kann.

\* **Hinweis:** Bei Direktvergabe ist dies stets der Fall. Bei wettbewerblichen Vergaben im Grundsatz nur dann, wenn die Förderung nachträglich erfolgt, d. h. im Rahmen der Angebotskalkulation noch nicht berücksichtigt worden ist. Wenn mehrere öffentliche Dienstleistungsaufträge die Grundlage der Förderung bilden, muss bei der Abrechnung eine klare Zuordnung der Förderung zum jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gewährleistet sein.

Die zu fördernden Schienenfahrzeuge werden ausschließlich im Rahmen des/der von mir vergebenen Förder-ÖDAs eingesetzt.

**Hinweis:** Wird das Fahrzeug in weiteren ÖDAs eingesetzt, müssen vom Antragsteller weitere Erklärungen der entsprechenden Aufgabenträger vorgelegt werden.

Alternativ:

Die zu fördernden Schienenfahrzeuge werden zu mindestens 80 Prozent im Rahmen des/der von mir vergebenen ÖDAs eingesetzt.

Die zu fördernden Schienenfahrzeuge werden zu mehr als 20 Prozent außerhalb des/der von mir vergebenen ÖDAs eingesetzt.

Sofern der oben genannte öffentliche Dienstleistungsauftrag endet/die oben genannten öffentlichen Dienstleistungsaufträge enden, bevor die Zweckbindungsfrist der Fahrzeuge verstrichen ist, verpflichte ich mich, der Bewilligungsstelle dies anzuzeigen.

---

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Vertretungsberechtigten des Aufgabenträgers